

Stellungnahme des LCH zur EDK-Vorlage

QUALITÄTSSTANDARDS DER KANTONE ZUR ANERKENNUNG FÜR LEISTUNGSANBIETER IM SONDERPÄDAGOGISCHEN BEREICH

Der LCH begrüsst und unterstützt diese Standards. Wir schlagen einige Präzisierungen und Erweiterungen vor.

Vorbemerkung: Die Organe der Qualitätssicherung sind noch nicht vorhanden

Die Umsetzung dieser Standards bedingt, dass die Kantone über entsprechende Beurteilungs- und Aufsichts-Fachorgane verfügen. Dies ist noch nicht überall der Fall. Herkömmliche „Sonderschul-Inspektorate“ sind möglicherweise dieser neuen Aufgabe noch nicht angepasst. Zudem ist festzuhalten, dass viele dieser Standards nun auch für die Regelschulen relevant werden, soweit sie eben Förderung und Therapie integriert anbieten. Dann wird die Aufgabe der Qualitätssicherung aber zu einer besonderen Herausforderung. Sind die heute etablierten Aufsichtsorgane (Laienbehörde, allgemeines Inspektorat, Schulleitung) schon in der in der Beurteilung der Arbeitsqualität der Regel-Lehrpersonen ungenügend qualifiziert, so gilt dies in zugespitzter Weise für die Führung und Aufsicht über das Sonderpädagogische Personal. Die ganzen schönen Qualitätsstandards nützen nichts, wenn deren Überprüfung dilettantisch-alibihaft geschieht. Bei der Frage „Wem ‚gehört‘ das in Regelschulen tätige Sonderpädagogische Personal?“ ist bereits zu beobachten, dass sich in vielen grösseren Gemeinden Ratlosigkeit oder Konflikte bei der Reorganisation der Schulleitungs- und Behördenstrukturen entwickeln. Diese Seite der Thematik muss unbedingt besser angeschaut und kompetent geregelt und dotiert werden, sonst geht das willkürliche „WASA“ (Wachstum des Sonderpädagogischen Angebots) ungebremst weiter. Die Etablierung unabhängiger Abklärungs-Fachstellen ist zwar ein Fortschritt, reicht aber allein nicht aus. Auch die operativen Führungs- und Aufsichtsorgane müssen entsprechend nachgerüstet werden.

Vorlage	Kommentar/Vorschläge LCH
<p>Die Kantone können im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebots Leistungsanbieter anerkennen und beaufsichtigen, welche</p>	<p><u>Die Kantone regeln nach einheitlichen Qualitätsstandards die Anerkennung von Leistungsanbietern des sonderpädagogischen Grundangebots und des erweiterten sonderpädagogischen Angebots, soweit deren Leistungen staatlich finanziert oder subventioniert werden. Die Kantone entscheiden über deren Zulassung und üben die Aufsicht über die anerkannten Anbieter aus. Anerkannt werden Leistungsanbieter, welche:</u></p> <p><i>Die „kann-Formulierung“ macht nur Sinn, wenn sie die Entscheidungsfreiheit bezüglich Anerkennung meint. Sie ist im vorliegenden Ingress-Satz aber missverständlich, weil sie sich (grammatikalisch) auf die gesamte Aufgabe bezieht. Der Auftrag vom Bund an die Kantone ist verpflichtend.</i></p> <p><i>Begründung für die Erweiterung der Kategorien von Anbietern: Auf kantonaler Ebene können zum Grundangebot hinzu auch weitere sonderpädagogische Angebote zugelassen werden. Um ein Qualitätsgefälle im sonderpädagogischen Bereich zu verhindern, sind Qualitätsstandards auf das ganze Spektrum der Sonderpädagogik anzuwenden. Insofern muss eine fachliche Entwicklung des ganzen sonderpädagogischen</i></p>

	<i>Bereichs gewährleistet sein.</i>
a) über ein Angebot verfügen, das in der Art und im Umfang den besonderen Bildungsbedürfnissen und Behinderungen der definierten Zielgruppe entspricht;	<i>Einverstanden.</i>
b) für alle Kinder und Jugendlichen eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung gewährleisten;	<i>Hier wird der Begriff der „individuellen Förderplanung“ verwendet. Dieser ist aber in der Vorlage für eine einheitliche Terminologie nicht aufgeführt. Es ist eine definitorische Nachbesserung angezeigt. Das Verständnis von „Förderplanung“ ist derart heterogen, dass der Kanton in Bezug auf die Nachvollziehbarkeit von Prüfungen konkretere Grundlagen braucht und zur Verfügung stellen muss. Dabei auch die Erweiterung „individuelle Förder- und Therapieplanung“ in Erwägung ziehen.</i>
c) die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren;	<i>Einverstanden. Ist wichtig und muss - obschon anspruchsvoll - in der Beaufsichtigung auch wirklich überprüft werden. Hier zeigt sich wieder ein Problem, auf welches wir in unserer Stellungnahme zur Terminologie auch hinweisen: In der einheitlichen Terminologie wird von Kindern und kleinen Kindern gesprochen. Der Begriff „Kind“ ist in Bezug auf die Verständlichkeit und Interpretation in allen Dossiers im gleichen Verständnissinn anzuwenden. Die Früherziehung bezieht sich von der Geburt bis zur Einschulung. (Kleine Kinder, wo liegt genau der Übergang zu „grossen Kindern“?) Gemäss NFA ist der Kanton für die Kinder von der Geburt bis zum 20. Altersjahr zuständig.</i>
d) die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sicher stellen;	<i>Erweitern: d) die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten <u>und interdisziplinär Mitarbeitenden</u> sicher stellen;</i>
e) dem Angebot entsprechend über qualifiziertes Personal verfügen;	<i>Erweitern: e) dem Angebot entsprechend über qualifiziertes <u>und zeitlich ausreichend dotiertes</u> Personal verfügen; <i>Begründung: Wenn fachlich qualifiziertes Personal chronisch überlastet ist, stimmt die Qualität eben auch nicht. Die Dotation muss flexibel den Beanspruchungsschwankungen angepasst werden können, wobei das Dilemma zwischen Flexibilitätsbedürfnis und Anstellungsfairness gut gelöst werden muss.</i></i>
f) die Qualität der Leistungserbringung systematisch sichern und entwickeln;	<i>Erweitern: f) die Qualität der Leistungserbringung systematisch <u>überprüfen</u>, sichern und entwickeln; <i>Begründung: Siehe einleitende Anmerkungen zum Aufsichtssystem.</i></i>
g) über eine Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht sowie dem Angebot an-	

gepasst ist.	
	<p><i>Neu hinzufügen:</i></p> <p><u>h) gegebenenfalls über ein Konzept der Beratung und Begleitung in der Regelschule integrierter Kinder und Jugendlicher mit Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen sowie deren Lehrkräfte und Schulleitungen verfügen.</u></p> <p><i>Begründung: Für einzelne Anbieter kann es sehr Sinn machen, sie auch als Kompetenzzentrum für Dienstleistungen an den Regelschulen in die Pflicht zu nehmen.</i></p>

Zürich, 17. September 2007

Im Auftrag der Geschäftsleitung LCH

Gez. Beat W. Zemp, Zentralpräsident
Zentralpräsident

Anton Strittmatter
Leiter PA LCH